

Satzung vom 03.09.2016 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vom 23.11.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 8/2014 vom 19.12.2014)

Auf Grund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, erlässt die Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vom 23. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Fakultät Architektur verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade

Doktor der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)

und

Doktor der Philosophie
(Dr.phil.).

Die Festlegung des jeweils zu vergebenden Doktorgrades erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8. Sie richtet sich nach dem Studienverlauf und dem Studienabschluss sowie dem Fachgebiet der Dissertation.“

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Wird in einem Promotionsverfahren die Verleihung des Doktorgrades ‚Dr. phil‘ beantragt, soll ein Mitglied der Promotionskommission Mitglied der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden sein.“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird Nummer 9 wie folgt eingefügt:

„9. die schriftliche Erklärung über den angestrebten akademischen Grad gemäß § 2 Abs. 1.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Auf Promotionsverfahren, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnet sind, findet die Ordnung keine Anwendung. In den übrigen, bereits laufenden Promotionsverfahren werden die Doktoranden unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung schriftlich aufgefordert, einen Antrag nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 nachzureichen oder diesen spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Promotionsausschuss entscheidet über diese Anträge in der nächstmöglichen Sitzung, spätestens mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vom 20. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. August 2016.

Dresden, 03. September 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen